

S2 Satzung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Mainz

Antragsteller*in: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 27.04.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsändernde Anträge

Satzungstext

Von Zeile 255 bis 275:

6. Bei allen Wahlen ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt wird.
7. Sollten für die zu wählende Position nicht genügend Frauen kandidieren oder gewählt werden, so ist
 - (a) bei Meldefrist gebundenen Wahlen (Landesdelegiertenversammlung, Bundesversammlung) von der Bestimmung des § 15 (6) abzusehen;
 - (b) andernfalls zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die anstehende Wahl einzuladen;
 - (c) sollten auch dann keine Kandidatinnen vorhanden sein oder nicht gewählt werden, ist ebenfalls von der Bestimmung des § 15 (5) abzusehen.
- Bei allen Wahlen gilt das Frauenstatut des Bundesverbands sinngemäß für den Kreisverband.
8. von der Bestimmung in §15 (7) b kann abgesehen werden,
 - (a) wenn bei der Aufstellung von KandidatInnen zu Wahlen, bei denen mehr als ein Listenplatz zu vergeben ist, die Mehrheit der anwesenden Frauen in einem separaten Votum ihre Zustimmung erteilt.
 - (b) wenn bei der Wahl zum Kreisvorstand nicht ausreichend Frauen zur Verfügung stehen und die Mehrheit der anwesenden Frauen in einem separaten Votum ihre Zustimmung erteilt. Für dieses Votum müssen mindestens 5 Frauen auf der Kreismitgliederversammlung anwesend sein. Stellt eine der anwesenden Frauen einen entsprechenden Antrag, so muss eine separate Frauenversammlung durchgeführt werden, in der nur Frauen anwesend sein dürfen.

Begründung

§ 15 Wahlverfahren
Weniger Text = weniger Fehler.